

Inklusion macht Schule

Mit Handicap in die allgemeine Schule



Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichert Menschen mit Handicap ein individuelles Recht auf Bildung zu. Um dieses Recht zu verwirklichen, dürfen Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Ziel: Gemeinsamer Unterricht

Erklärtes Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es, den inklusiven Unterricht weiter zu fördern. Deshalb stellt der LVR auf freiwilliger Basis Mittel zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern, die dies wünschen, den **Besuch einer allgemeinen Schule** zu ermöglichen. Weiterhin bietet der Landschaftsverband mit seinen 41 LVR-Förderschulen im Rheinland beste Lern- und Förderbedingungen für Kinder, bei denen der Besuch einer allgemeinen Schule (noch) nicht möglich ist.





Gelebte Inklusion: David ist mittendrin

Einer der Profiteure der LVR-Förderung ist David. Er ist schwerstmehrfachbehindert und kann nicht laufen, nicht greifen und nicht sprechen. Der Besuch einer LVR-Förderschule hätte für David allerdings eine tägliche Fahrzeit von mehreren Stunden bedeutet. Gemeinsam mit dem LVR entschieden seine Eltern deshalb, ihn an einer allgemeinen Schule einzuschulen.

Möglich wurde dies durch **die Inklusionspauschale des LVR**. Aus LVR-Mitteln wurden ein Multifunktionslifter, eine Funktions-Pflegeliege, eine Matratzenauflage, eine Lagerungsinsel, ein Trampolin sowie ein Schaukelbrett angeschafft und eingebaut. Zusätzlich übernimmt der LVR anteilig die Pflege- und Therapiekosten.

David besucht nun die allgemeine Peter-Petersen-Schule in Köln und fühlt sich richtig wohl an seiner neuen Schule. „Es fehlt ihm nichts, er ist zufrieden. Und seine Mitschüler offenbar auch. Zudem glaube ich, dass David auch den anderen gesunden Kindern viel zurückgeben kann an Spaß und Lebensfreude“, berichtet Davids Mutter.



Fördermöglichkeiten

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen ermöglicht seit 1995 auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in NRW, ihre Schulpflicht gemeinsam mit Kindern ohne Handicap in der nächstgelegenen allgemeinen Schule zu erfüllen.

Der Besuch einer allgemeinen Schule ist jedoch an bestimmte **Voraussetzungen** geknüpft:

- Die Kinder müssen in der Lage sein, mit sonderpädagogischer Unterstützung die schulischen Anforderungen der jeweiligen allgemeinen Schule zu erfüllen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung müssen technische Hilfsmittel angeschafft werden, die einen weitgehenden Ausgleich der Beeinträchtigungen von Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeiten ermöglichen.

Kommunale Schulträger sind finanziell jedoch oft nicht in der Lage, alle erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel auch für Kinder mit Behinderung bereitzustellen. Ist dies der Fall, dürfen sie

die Aufnahme eines Kindes ablehnen. Um den Kindern dennoch den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, stellt der LVR auf freiwilliger Basis Geld zur Beschaffung von Hilfsmitteln und technischen Geräten bereit. Kommunalen Schulträgern wird dadurch ermöglicht, die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in ihren Schulen zu schaffen.

Seit dem 1. Januar 2010 gibt es beim LVR **drei verschiedene Fördermöglichkeiten** für den Gemeinsamen Unterricht:

Gerätepool

Der LVR stellt Finanzmittel für die Beschaffung von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln bereit. Diese Hilfsmittel werden aus dem so genannten „Gerätepool“ finanziert.

Die LVR-Mittel dürfen zur Beschaffung von Hilfsmitteln eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung zum Ausgleich ihrer Beeinträchtigungen beim Besuch einer allgemeinen Schule dienen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel, bauliche Maßnahmen, Schulmobiliar und Personalkosten.



Voraussetzung für die Förderung ist zudem, dass die Kinder anstelle der allgemeinen Schule sonst eine LVR-Förderschule besuchen würden.

Der LVR beschafft die benötigten Hilfsmittel und Geräte, wenn die Schule diese beantragt. Sie werden den Schulen dann leihweise für die benötigte Zeit zur Verfügung gestellt.

Finanzpool

Durch den Besuch einer in der Nähe des Wohnortes gelegenen allgemeinen Schule bleiben vor allem Grundschülerinnen und Grundschulern oft lange Fahrtzeiten zu regionalen Förderschulen erspart.

Dank der Ausstattung ihres Schularbeitsplatzes mit speziell auf ihre Beeinträchtigung eingestellten Apparaten können auch Kinder und Jugendliche mit Körper- oder Sinnesbehinderung einen qualifizierten Schulabschluss erreichen.

Die Fördermöglichkeiten des Finanzpools umfassen auch anderweitig nicht finanzierbare Fahrt- und Personalkosten sowie Kosten für Spezialmobiliar. Aufwendungen für bauliche Maßnahmen sind auch beim Finanzpool ausgeschlossen.





Inklusionspauschale

Wenn weder eine Förderung durch den Finanzpool, noch durch den Gerätepool in Frage kommt, kann auf die „Inklusionspauschale“ des LVR zurückgegriffen werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Umfasst die Förderung ausschließlich sächliche Ausstattung, wird diese durch den LVR finanziert und in Absprache zwischen dem LVR und dem Schulträger der allgemeinen Schule beschafft. Mit Ablauf der Abschreibungsfrist geht die Ausstattung in das Eigentum der allgemeinen Schule über.
- Personalkosten für Therapie und Pflege werden nach dem derzeitigen Standard der LVR-Förderschulen an den zuständigen Schulträger überwiesen.
- Darüber hinaus gehende Kosten für notwendige Maßnahmen, wie Schülerspezialverkehr, Umbaumaßnahmen und Ähnliches werden an den zuständigen Schulträger der allgemeinen Schule nach Vorlage der entsprechenden Nachweise überwiesen.
- Die Summe aller Maßnahmen darf allerdings nicht die festgelegte Inklusionspauschale des LVR übersteigen, die sich je nach Förderschwerpunkt unterscheidet. Eine parallele Förderung aus dem Finanz- oder Gerätepool ist zudem ausgeschlossen.

Haben Sie Fragen?

Für weitere Informationen zum Thema stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater vom LVR-Fachbereich Schulen und Serviceleistungen gerne zur Verfügung:

Wilfried Kölzer

Inklusionspauschale
und Grundsatzfragen
zur Inklusion

Tel. 0221 809 6160

Fax: 0221 8284 0826

wilfried.koelzer@lvr.de

Sabine Etzenbach

Geräte- und Finanzpool

Tel. 0221 809 6176

Fax: 0221 8284 1396

sabine.etzenbach@lvr.de

Anträge bitte richten an:

Landschaftsverband Rheinland,
Fachbereich Schulen und Serviceleistungen, 50663 Köln

Informationen im Internet:

www.lvr.de/schulen/quicklinks



Herausgeber

LVR Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln, Tel 0221 809-0
post@lvr.de, www.lvr.de
Stand: November 2010

LVR-Fachbereich Kommunikation

Leitung: Markus Saga;
Redaktion: T. Döring, C. Göller;
Fotos: LVR, Layout: www.gde.de, Bonn
Druck: Druckhaus Süd, Köln